SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Betreuungsverein Westerwald" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Hachenburg.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von zivilbeschädigten Personen, Behinderten und Altenhilfe durch die Vermittlung von persönlichen Hilfen, insbesondere durch die Führung von Betreuungssachen nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Übernahme von Betreuungsaufgaben und Koordination hauptberuflicher und ehrenamtlicher Betreuungsarbeit;
- 2. die Gewinnung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuer:innen nach dem BtOG:
- 3. Schaffung eines ständigen Angebotes an Fortbildung, Beratung und Unterstützung für Betreuer:innen;
- 4. Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen Betreuer:innen;
- 5. Bewältigung der fachlichen Anforderungen vereinsmäßiger Betreuungsarbeit durch Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeiter:innen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten;
- Gewährleistung einer ausreichenden Versicherung hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen gegen Schäden, die ihnen selbst oder Dritten im Rahmen der Betreuungstätigkeit erwachsen können.
- 7. Der Verein will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der rechtlichen Betreuung nachhaltig erhöhen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter, eine Vertreterin namentlich zu benennen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. mit dem Tod des Mitglieds
- 2. durch freiwilligen Austritt
- 3. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Zuschüsse der Öffentlichen Hand
- 2. Vergütungen für übernommene Betreuungen
- 3. Geld- und Sachspenden
- 4. Sonstige Zuwendungen

§ 6 Gewinn- und Vermögensbildung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot der Begünstigung

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich:
 - dem*der Vorsitzenden
 - dem *der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem*der Schatzmeister*in
 - dem*der Schriftführer*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzenden, vertreten.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:die Vorsitzende und der:die Stellverteter:in Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. (Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der:die Stellvertreter:in von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen soll, wenn der:die Vorsitzende verhindert ist).
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die laufenden Geschäfte kann er einen:eine Geschäftsführer:in bestellen, der:die insoweit den Verein vertritt.
- 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied berufen.
- 6. Der Vorstand trifft die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7. Beschlüsse des Vorstandes sind in Vorstandssitzungen schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in zu unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst im letzten Quartal einzuberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufungen von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, die Vorsitzende unter Wahrung einer Einladefrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder:
 - 1. Wahl des Vorstandes
 - 2. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - 3. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 4. Beschlussfassungen über die Aufgaben des Vereins
 - 5. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
 - Entscheidung über Beschwerden bei Aufnahmeablehnung und bei Ausschluss von Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Jahresrechnung und unvermutet die laufenden Kassengeschäfte zu prüfen und darüber zu berichten.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den:die Leiter:in.
 - Der:die Protokollführer:in wird vom Versammlungsleiter, von der Versammlungsleiterin bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der:die Versammlungsleiter:in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung der Sitzung zu unterzeichnen.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse:
 - im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

- Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, von der Versammlungsleiterin und dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, der Versammlungsleiterin und des Protokollführers, der Protokollführerin die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter, von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer, von der Protokollführerin unterzeichnet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den PARITÄTischen Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz /Saarland e.V., der es über seine Kreisgruppe Westerwald unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.04.2023 errichtet.

(Es folgen die deutlichen Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen, mindestens sind sieben Unterschriften erforderlich)